

Öffentliche Bekanntmachung

Bauleitplanung der Stadt Schmallenberg

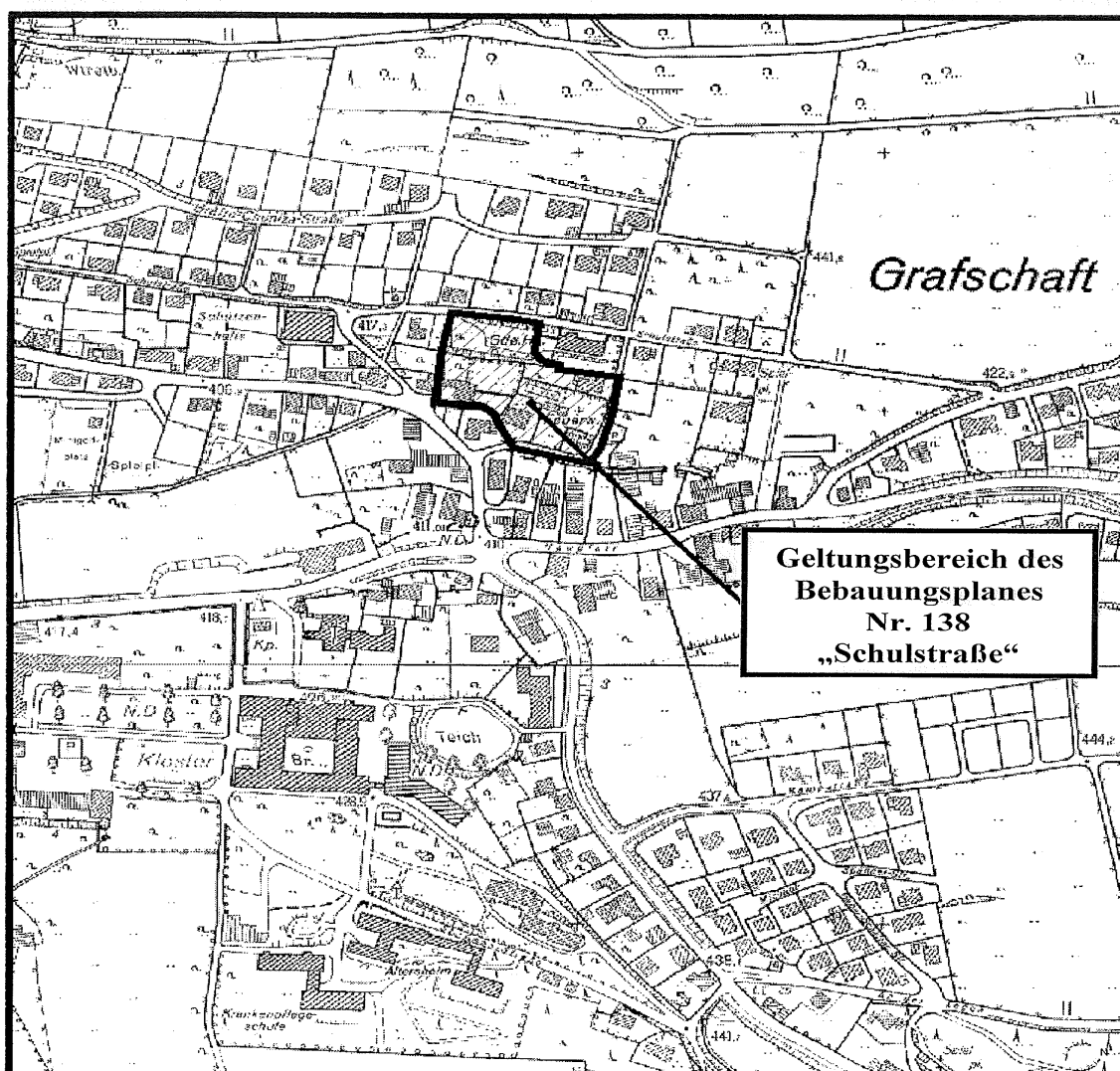
Bebauungsplan Nr. 138 „Schulstraße“, Ortsteil Grafenschaft

Hier: Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch

Die Stadtvertretung Schmallenberg hat am 14.07.2011 den Bebauungsplan Nr. 138 „Schulstraße“ im Ortsteil Grafenschaft gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 7 Abs. 1 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) als Satzung beschlossen.

Da der Bebauungsplan die wohnbauliche Nachverdichtung in einem relativ kleinräumigen Innerortsbereich zum Ziel hat, konnte und wurde er als ein „Bebauungsplan der Innenentwicklung“ gem. § 13a Abs. 1 Nr. 1 BauGB im beschleunigten Verfahren aufgestellt.

Der genaue Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 138 „Schulstraße“ ist aus dem nachfolgenden Übersichtsplan zu ersehen:



Bekanntmachungsanordnung:

Der am 14.07.2011 vom Rat der Stadt Schmallenberg gem. § 10 Abs. 1 BauGB gefasste Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan Nr. 138 „Schulstraße“, Ortsteil Grafenschaft, sowie Ort und Zeit der Einsichtnahmemöglichkeit des Planes (bestehend aus Planzeichnung und Begründung) für jedermann, werden hiermit gem. § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB i.V.m. den §§ 7 und 52 der GO NW öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan wird gem. § 10 Abs. 3 Satz 2 und 3 BauGB ab sofort bei der Stadtverwaltung Schmallenberg, Rathaus, Unterm Werth 1, 2. Obergeschoss, beim Amt für Stadtentwicklung (Zimmer 217) zur Einsichtnahme bereit gehalten. Während der allgemeinen Dienststunden kann jedermann über den Planinhalt Auskunft erhalten.

Gem. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB tritt der Bebauungsplan Nr. 138 „Schulstraße“ mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise nach dem Baugesetzbuch und der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen:

1. Gem. § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche wegen Planungsschäden infolge dieser Satzung sowie auf § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung hingewiesen.
2. Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 Abs. 1 BauGB Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Vorschriften respektive Mängel der Abwägung unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Schmallenberg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.
3. Gem. § 7 Abs. 6 GO NW wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergeben.

Schmallenberg, den 08.08.2011

Halbe
Bürgermeister